

Ausnahmeregelungen wegen Trockenheit 2018 (Suisse-Bilanz, GMF-Futterbilanz)

Die anhaltende Trockenheit führt zu tieferen Erträgen und Futtermangel. Nach Art. 106 der Direktzahlungsverordnung kann der Kanton auf Kürzungen der Beiträge verzichten, wenn die Anforderungen des ÖLN und der Direktzahlungsarten aufgrund höherer Gewalt nicht eingehalten werden können. Im Kanton Bern gelten **für das Jahr 2018** folgende Ausnahmeregelungen:

Suisse-Bilanz

Für die Nährstoffbilanz kann eine Ausnahmeregelung angewendet werden. Muss ein Betrieb Mais (oder anderes Grundfutter) wegen der Trockenheit zukaufen und die Nährstoffbilanz ist nicht mehr ausgeglichen, muss dies **sauber und glaubhaft dokumentiert** sein.

Dabei wird wie folgt vorgegangen:

1. Alle im Kalenderjahr 2018 getätigten Grundfutterzu- und verkäufe (auch ausserordentliche) müssen in der Suisse- Bilanz 2018 im Sinne der Transparenz mengenmässig und unterteilt nach Futterart erfasst werden (Erfassung in Suisse-Bilanz Formular B).
2. Körnermais, der aufgrund des Futtermangels als Silomais (für eigene Zwecke oder zum Verkauf an Dritte) genutzt wurde, ist in der Suisse-Bilanz 2018 als Silomais zu erfassen.
3. Da die Punkte 1 und 2 zu tieferen, eigenen Grundfuttererträgen in der Suisse- Bilanz 2018 führen und dadurch der Nährstoffbedarf pro Hektar düngbare Fläche kleiner wird, darf in der Suisse- Bilanz 2018, im Sinne einer ausserordentlichen Korrektur, ein fiktiver Grundfutterverkauf aufgrund der Trockenheit (Formular B) eingesetzt werden.
4. Der fiktive Grundfutterverkauf aufgrund der Trockenheit (Formular B) darf maximal so hoch sein, dass die Erträge der einzelnen Wiesentypen (Zwischenfutter, extensive Wiesen, wenig intensive Wiesen, mittelintensive Wiesen, intensive Natur- und Kunstwiesen), des Silomaises und der Futterrüben höchstens gleich hoch sind wie der Durchschnitt der jeweiligen Erträge in den Suisse- Bilanzen der Jahre 2015 bis 2017. Der fiktive Grundfutterverkauf ist im Formular B der Suisse Bilanz als separate Zahl einzufügen und zu bezeichnen als "Fiktiver Grundfutterverkauf aufgrund der Trockenheit 2018".
5. Mit dem Vorgehen unter Punkt 1 bis 4 ist gewährleistet, dass auch bei ausserordentlichen Futterzukaufen der gleiche Nährstoffbedarf pro Hektar düngbare Fläche in der Suisse- Bilanz 2018 ausgewiesen werden kann wie im Durchschnitt der Jahre 2015 – 2017.

GMF-Futterbilanz

Auch für GMF kann wegen Futtermangel infolge Dürre von den betroffenen Bewirtschaftern anderes Grundfutter als Wiese- und Weidefutter über dem vorgegebenen Maximum angerechnet werden:

1. Die GMF-Futterbilanz muss mit der Grundfutterproduktion in der Suisse Bilanz (Formular B) übereinstimmen (gleiche Zu- und Wegfahren; gleich grosser fiktiver Grundfutterverkauf).



2. Das fehlende Wiesen- und Weidefutter darf im GMF-Programm auch durch andere Grundfutter ersetzt werden (z. B. durch Silomais, Kartoffeln, Zuckerrübenschnitzel, etc.). Der Mindestanteil Wiesenfutter von 75 % im Talgebiet (bzw. 85 % im Berggebiet) muss dabei nicht eingehalten werden.
3. Der Kraftfutteranteil darf unverändert im Maximum 10 % der Futterration betragen.

Die Kontrollstellen überprüfen die GMF-Futterbilanzen 2018 normal im Jahr 2019. Bei Betrieben, welche eine Ausnahmesituation wegen Trockenheit beim GMF 2018 geltend machen, wird nebst der GMF-Futterbilanz 2018 zwingend auch die GMF-Futterbilanz 2017 (sofern der Betrieb im Jahr 2017 für GMF bereits angemeldet war) oder die GMF-Futterbilanz 2019 kontrolliert (erst im 2020). Bei diesen Betrieben ist entweder die GMF-Futterbilanz 2017 oder die GMF-Futterbilanz 2019 massgebend bezüglich der Erfüllung der GMF-Anforderungen.